

Satzung für die Ortsgruppe Hördt des Pfälzerwald-Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Name des Vereins ist Pfälzerwald-Verein, Ortsgruppe Hördt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hördt.
- 1.3 Der Verein ist als Ortsgruppe Mitglied im Pfälzerwald-Verein e.V., mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege:

- des Wanderns in allen seinen Formen
- des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze
- der pfälzischen Heimat- und Volkskunde
- der Jugendarbeit

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Anlage und Erhaltung der Markierung von Wanderwegen, Wanderheimen und Schutzhütten
- Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und der Vereinszeitschrift
- Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzerwald-Vereins
- Wanderungen und Fahrten unter fachkundiger Führung
- Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
- Erhaltung lebendigen bodenständigen Brauchtums sowie Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern
- Jugendarbeit und Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern
- Lehrgänge und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaften in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt dienen.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- 3.3 Über die Annahme des Aufnahmegesuches entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung wird der gewünschte Beginn der Mitgliedschaft bestätigt und wird der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3.4 Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. zulässig, der darüber entscheidet.

§ 4 Mitgliederarten und Beitragsregelung

Die Ortsgruppe unterscheidet ihre Mitglieder in

- **A-Mitglieder**
Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e. V. festgesetzten vollen Vereinsbeitrag und dazu einen Ortsgruppen-Zuschlag bezahlen. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte. Verwitwete B-Mitglieder können durch Erklärung nach dem Tode des Ehegatten dessen Mitgliedschaft fortsetzen.
- **B-Mitglieder**
Mitglieder einer Familie; wer als Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung mit einem A-Mitglied lebend, der Ortsgruppe nicht als A-Mitglied, sondern als Familienmitglied beiträgt; wer nach seiner Verheiratung mit einem A-Mitglied seine bisherige Mitgliedschaft als Familienmitgliedschaft weiterführen will. Die bisherige Mitgliedschaft wird angerechnet. Die Mitgliedschaft in der Familie erlischt mit dem Ende der Ehe/Beziehung. Die Mitgliedschaft in der Familie ist nur innerhalb derselben Ortsgruppe möglich. Familienmitglieder zahlen einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenschlag, jedoch keinen Vereinsbeitrag. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte; sie bekommen keine Vereinszeitschrift zugestellt. Kinder bis 14 Jahre von A- oder B-Mitgliedern gelten ebenfalls als Mitglieder einer Familie, haben jedoch kein Stimmrecht. B-Mitglieder können in Ämter des Pfälzerwald-Vereins e. V. und der Ortsgruppe gewählt werden.
- **C-Mitglieder**
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Ausbildung) sind Mitglieder und zahlen den von der Jugendwartetagung festgesetzten Beitrag und dazu einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenschlag für Jugendliche. Sie besitzen unter 18 Jahren kein Stimmrecht, jedoch Recht auf Ehrung.
- **Zweitmitglieder**
sind natürliche Personen, die bereits in einer anderen Ortsgruppe A-, B- oder C-Mitglied sind. Sie können einer oder mehreren weiteren Ortsgruppen gegen Zahlung des jeweiligen Ortsgruppen-Zuschlages beitreten und erwerben damit Stimmrecht und Recht auf Ehrung auf Ortsgruppenebene.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch

- Austritt
- Ausschluss (wegen vereinsschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand o.ä.).
- Tod

5.2 Jedes Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen seine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe zum Jahresende kündigen.

5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund durch Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.

5.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann einen weiteren Widerspruch einlegen; dieser muss innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung des Einspruches durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beim Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. eingehen, der darüber entscheidet. Wird der Widerspruch abgelehnt, ist kein weiteres Rechtsmittel innerhalb des Vereins möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind.

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rülzheim oder – falls eine kurzfristige Einladung notwendig ist – durch schriftliche Einladung einzuberufen. Sie sollte jährlich vor der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e. V. (Hauptverein) erfolgen.

7.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:

- Jahresbericht, Rechnungslegung, Entlastung
- Wünsche und Anträge
- alle drei Jahre Neuwahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern sowie gegebenenfalls
- Festsetzung der Ortsgruppen-Zuschläge.

7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss stattfinden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder beantragt.

§ 8 Jugendgruppe

- 8.1 Die Ortsgruppe sollte die Bildung einer Jugendgruppe anstreben. Diese bildet eine eigene Gruppe innerhalb der Ortsgruppe.
- 8.2 Das Nähere regelt die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Pfälzerwald-Verein e. V.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten können. Ferner gehören der Rechner, der Wanderwart und der Schriftführer zum Vorstand. Es steht der Wahlversammlung frei, bis maximal fünf Beisitzer (Fachwarte) zu bestimmen.
Die Alleinvertretung des Stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
Die Einsetzung eines Jugendwartes und weiterer Fachwarte nach dem Vorbild des Pfälzerwald-Vereins e. V. sollte angestrebt werden. Diese gehören dann ebenfalls dem Vorstand an.
- 9.2 Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- 9.3 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden mindestens zweimal jährlich zur Vorstandssitzung ein. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes von ihnen verlangt.
- 9.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachwartes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Mitgliederversammlung wählen.
- 9.5 Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Vereinsarbeit gemäß der Satzung. Er kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse, auch mit Nicht-Vorstandsmitgliedern, berufen. Die Beschlüsse solcher Fachausschüsse gehen als Antrag an den Vorstand, der darüber endgültig entscheidet.
- 9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.7 Die Ortsgruppe ist verpflichtet:
- Zur Unterhaltung eines regelmäßigen Wanderbetriebes. Sie hat hierzu jedes Jahr mindestens 12 Monatswanderungen zu veranstalten.
 - Die Veranstaltungen des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins e. V. in den Wanderplan der Ortsgruppe aufzunehmen und den Besuch derselben zu fördern.
 - Bis zum 1. April alle Beitragsverbindlichkeiten gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e. V. zu erfüllen und an den Bezirksversammlungen teilzunehmen.

§ 10 Ehrungen

Es gilt die Ehrenordnung des Pfälzerwald-Vereins e. V.

§ 11 Abstimmungen und Niederschriften

11.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Auf Verlangen eines Stimmberechtigten muss über einen Antrag geheim abgestimmt/ gewählt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

11.2 Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und jeweils vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe im Rahmen der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dann kann eine Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. muss hiervon benachrichtigt werden. Der Termin für die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern einen Monat vorher bekannt gegeben werden. Drei-Viertel der abgegebenen Stimmen müssen den Antrag bei der Mitgliederversammlung bejahen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vereinsvermögen der Gemeinde Hördt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppen kann das Schiedsgericht des Pfälzerwald-Vereins e. V. angerufen werden. Jede Partei hat dabei Recht auf Anhörung.

§ 15 Inkrafttreten

Die am 18. März 2005 von der Ortsgruppe Hördt des Pfälzerwald-Vereins beschlossene Satzung, mit den am 18. März 2016 beschlossenen Ergänzungen, wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Hördt, den 18. März 2016